

Praktikumsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft

Aufgrund von § 45 Absatz 1 Satz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 25. September 2002 die nachfolgende Praktikumsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft beschlossen.

§ 1 Praktikumpflicht

Gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 und § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft haben die Studierenden während des Studiums ein Pflichtpraktikum abzuleisten, das aus zwei studienbegleitenden Teilen besteht.

§ 2 Zeitpunkt, Dauer

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums der Forstwissenschaft. Der erste studienbegleitende Teil des Praktikums ist vor Ablegung der Diplom-Vorprüfung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abzuleisten. Der zweite studienbegleitende Teil des Praktikums ist in der Regel nach Ablegung der Diplom-Vorprüfung in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abzuleisten.

Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Mindestdauer des ersten studienbegleitenden Teils des Praktikums beträgt zwei Monate; die Mindestdauer des zweiten studienbegleitenden Teils des Praktikums beträgt drei Monate.

(3) Die beiden studienbegleitenden Praktika sollen in mindestens zwei Praktikumsstellen absolviert werden. Werden die beiden Praktika in mehreren Teilen abgeleistet, sollen die einzelnen Praktikumsabschnitte mindestens vier Wochen umfassen.

§ 3 Ziele und Gestaltung des Praktikums

(1) Das erste studienbegleitende Praktikum in Institutionen/ Betrieben gemäß § 6 bietet einen ersten ausschnittweisen Einblick in potenzielle Berufsfelder für Diplomforstwirtinnen/ Diplomforstwirte; dies geschieht in allen Bereichen vorwiegend durch praktische Mitarbeit. Neben einem ersten fachlichen Überblick sollen vor allem typische Erfahrungen mit betrieblichen Arbeitsprozessen sowie dem menschlichen Umgang untereinander gewonnen werden. Es sollen aber auch Neugier geweckt und die Wahl des Studienganges reflektiert werden.

Die Arbeit soll Einblicke in die täglichen Arbeitsabläufe der Praktikumsstelle bieten („Alltagserfahrungen“). Aber auch Strukturen innerhalb der Einrichtung sowie die Verknüpfung mit externen Systemen sollen kennen gelernt werden.

Gegenstand der Ausbildung können im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten folgende allgemeine Ziele und Inhalte sein:

Kennenlernen der Bewirtschaftung des Waldes und anderer Naturgüter
Kennenlernen betriebswirtschaftlicher Grundlagen

Kennenlernen von Wertesystemen, Normen, Traditionen
Kennenlernen von politischen Prozessen, Instrumenten und Akteuren
Kennenlernen von Entscheidungsprozessen, Entscheidungshierarchien und Arbeitsebenen
Kennenlernen von Kooperationsformen
Einschätzung der Funktionen und Rollen von Beschäftigten in einem Betrieb/einer Verwaltung/ einem Verband
Kennenlernen von Kommunikationsprozessen
Kennenlernen von Mitwirkungsmöglichkeiten ("Mitbestimmung") und Mitwirkungsgremien (Personal-/Betriebsrat)
Kennenlernen der Strukturen von Vereinen und Verbänden, ihrer politischen Rolle und ihrer Lobbyarbeit
Kennenlernen von Arbeitsteilung
Kennenlernen des Umgangs mit Interessenkonflikten
Kennenlernen von rechtlichen und formalen Rahmenbedingungen und Verfahren
Kennenlernen von ehrenamtlicher Tätigkeit

Kennenlernen des Stellenwerts von Fachwissen
Kennenlernen von technischen Prozessen
Mitarbeit bei der Auftragsvergabe an Dritte
Umgang mit Technikfolgenabschätzung
Kennenlernen von und Mitarbeit bei Umweltbildung
Kennenlernen von und Mitarbeit bei Öffentlichkeitsarbeit

Einblick in landschaftliche Zusammenhänge
Kennenlernen von Arten, Lebensräumen und Landschaften
Kennenlernen von landschaftlichem Wandel und dessen Triebkräften
Kennenlernen der Wirkung von Eingriffen in Natur und Landschaft
Mitarbeit bei der Gestaltung der Landschaft
Kennenlernen und Umgang mit Fachplanungen und deren Verschneidungen

Physische Arbeit praktizieren (Waldarbeit, Vermessen, Kartieren,...)
Arbeit mit modernen Informationstechniken

(2) Während des zweiten studienbegleitenden Teils des Praktikums soll die Praktikantin/der Praktikant weitere Aufgaben entsprechender Institutionen/ Betriebe gemäß § 6 kennen lernen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Forstwissenschaft stehen. Dabei sollen die bereits erworbenen Fachkenntnisse in der Praxis vertieft werden.

§ 4 Anerkennung von Praktika

(1) Von der Ableistung des ersten studienbegleitenden Teils des Praktikums kann auf Antrag befreit werden, wer im Rahmen eines Hochschulstudiums oder einer Berufsausbildung gleichwertige praktische Tätigkeiten im Sinne von § 3 bereits absolviert hat. Die Entscheidung trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Eine Befreiung von der Ableistung des zweiten studienbegleitenden Teils des Praktikums ist nicht möglich.

§ 5 Urlaub, Unterbrechungen des Praktikums

(1) Die Praktikumsleiterin/Der Praktikumsleiter gewährt der Praktikantin/ dem Praktikanten Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz). Bei drei Monaten Praktikum beträgt die Urlaubsdauer 5 Arbeitstage, bei zwei Monaten Praktikum beträgt die Urlaubsdauer 3 Arbeitstage.

(2) Andere Unterbrechungen sind nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung der Praktikumsleiterin/des Praktikumsleiters und der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften Freiburg zulässig. Die Fehlzeit ist nachzuholen. Durch Krankheit verursachte Fehlzeiten sind nachzuholen, soweit sie während eines Teils des Praktikums insgesamt acht Arbeitstage überschreiten. Die Entscheidung trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Ausbildende Stellen (Praktikumsstellen)

(1) Ausbildende Stellen für das Praktikum sind Einrichtungen, deren Tätigkeitsfeld in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Forstwissenschaft steht und die von einer Person, die einen Hochschulabschluss besitzt, geleitet werden. Zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere Forstbetriebe aller Waldbesitzarten, die von einer/einem Bediensteten mit der Befähigung für den höheren Forstdienst geleitet werden und die im Rahmen der ständig anfallenden Betriebsaufgaben ein vielseitiges Praktikum gewährleisten. In der Anlage 1 ist eine Übersicht von Sektoren aufgeführt, aus denen Einrichtungen gewählt werden können, die für ein Praktikum in Frage kommen.

(2) Auf Antrag können einzelne oder alle Teile des Praktikums im Ausland abgeleistet werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Praktikumsstelle ist auch hier die Gewährleistung der in § 3 festgelegten Ziele. Über die Zulassung eines Auslandspraktikums entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Leitung des Praktikums obliegt der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Praktikumsstelle.

§ 7 Zulassung zum Praktikum

(1) Über die Auswahl einer Praktikumsstelle entscheidet die/der Studierende in eigener Verantwortung. Die/Der Studierende muss während des Praktikums im Diplomstudiengang Forstwissenschaft an der Universität Freiburg eingeschrieben sein, sie/er wird bei der Suche nach einer Praktikumsstelle durch ein im Dekanat der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften ausliegendes Verzeichnis möglicher bzw. gemäß § 6 Absatz 1 zugelassener Praktikumsstellen unterstützt. Über die Zulassung als Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der/des Studierenden die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz in einer bestimmten Praktikumsstelle besteht nicht.

(3) Die Praktikumsstelle schließt mit der/dem Studierenden einen Praktikumsvertrag nach anliegendem Vertragsmuster ab (Anlage 2). Die/Der Studierende übermittelt eine Ausfertigung des Vertrages an das zuständige Prüfungsamt der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften Freiburg.

§ 8 Versicherung, Vergütung

(1) Die Versicherung während des Praktikums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Vergütung während des Praktikums unterliegt der freien Vereinbarung. Ein Anspruch der/des Studierenden auf Vergütung besteht nicht.

§ 9 Nachweis des Praktikums

(1) Die/Der Studierende fertigt über beide Teile des Praktikums einen Bericht gemäß Anlage 3.

(2) Die Leiterin/Der Leiter der jeweiligen Praktikumsstelle bestätigt auf einem Formblatt (Anlage 4) die abgeleistete Praktikumszeit und die ordnungsgemäße Erstellung des Praktikumsberichtes.

(3) Die/Der Studierende legt im Original oder als beglaubigte Kopie die Bestätigung der Praktikumsstelle über den ordnungsgemäß erstellten Bericht und die abgeleistete Praktikumszeit unverzüglich nach Ableistung des jeweiligen Teils des Praktikums dem zuständigen Prüfungsamt der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften vor. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Ableistung des jeweiligen Teils des Praktikums ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung im Studiengang Forstwissenschaft.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Praktikumsordnung vom 21. Januar 1998 (W.,F. u. K. 1998, Seite 72 bis 76) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Praktikumsordnung an der Universität Freiburg mindestens für das zweite oder ein höheres Fachsemester im Studiengang Forstwissenschaft eingeschrieben sind, gilt ausschließlich die bisherige Praktikumsordnung vom 21. Januar 1998. Diese gilt letztmalig für die Zulassung zum Diplomprüfungstermin im Frühjahr 2007.

Anlage 1 zur Praktikumsordnung

Übersicht Sektoren für Praktikumsstellen

Aus folgenden Sektoren können Einrichtungen gewählt werden, die für ein Praktikum in Frage kommen:

- Forst- und Holzwirtschaft
- Landwirtschaft
- Wasserwirtschaft
- Rohstoffwirtschaft
- Naturschutz, Umweltschutz
- Raumordnung/-planung
- Tourismus
- Verkehrsplanung
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
- Museen

Einrichtungen in diesen Sektoren können auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sein: international, national, Länder, Landkreise, Kommunen usw.

Als Praktikumsstellen kommen in Frage:
Forschungseinrichtungen; Öffentliche Betriebe und Verwaltungen; Private Betriebe/wirtschaftliche Unternehmen; Verbände/Vereine.

Anlage 2 zur Praktikumsordnung

Praktikumsvertrag

Zwischen dem Betrieb

als Praktikumsstelle gemäß § 6 der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften Freiburg vom Oktober 2002

und Herrn/Frau

geboren amin.....

wohnhaft

wird nachstehender Vertrag über die Ableistung des
erster studienbegleitenden Teils des Praktikums
zweiter studienbegleitenden Teils des Praktikums
geschlossen.

§ 1 Dauer der Ausbildung

Das Praktikum dauert vom bis

§ 2 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

1. die Praktikantin/den Praktikanten nach den bestehenden Bestimmungen auszubilden,
2. gegebenenfalls über die zuweisende Stelle der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften Freiburg mitzuteilen, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 3 Pflichten der Praktikantin/ des Praktikanten

Die Praktikantin/ der Praktikant verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen, den Weisungen im Rahmen der Ausbildung zu folgen und einen Praktikumsbericht zu erstellen,
3. die Ordnung in der Praktikumsstelle und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praktikumsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Praktikumsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen, Verschwiegenheit zu wahren,

5. bei Fernbleiben von der Ausbildung die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung, die länger als drei Tage dauert, am vierten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Praktikumszeit. In gegenseitigem Einvernehmen kann es jederzeit beendet werden. Während der vierwöchigen Probezeit können beide Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ist schriftlich zu kündigen.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich Euro.

Ort, den

.....
(Der Leiter/Die Leiterin der Praktikumsstelle)

.....
(Der Praktikant/Die Praktikantin)

Anlage 3.2 zur Praktikumsordnung

DECKBLATT ZUR VORLAGE BEIM PRÜFUNGSAMT

**Bericht zum studienbegleitenden Praktikum
im Diplomstudiengang Forstwissenschaft
an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Universität Freiburg**

Name der Praktikantin/des Praktikanten

Praktikumsbetrieb

Praktikumsleiterin/-leiter

Der ordnungsgemäß erstellte Fachbericht (mind. 5 DIN A 4 Seiten Umfang)
zum Thema

.....

und die Wochenprotokolle Nr. ____ bis Nr. ____ wurden eingesehen.

Bemerkungen:

Praktikumsstelle

(Siegel / Stempel der
Praktikumsstelle)

.....
Datum, Unterschrift u. Dienstbezeichnung des
Praktikumsleiters/der -leiterin

Anlage 4 zur Praktikumsordnung

PRAKTIKUMSNACHWEIS ZUR VORLAGE BEIM PRÜFUNGSAMT

Vor- und Zuname:.....

Geb.-datum:..... Geb.-ort:

hat in der Zeit vom bis

bei als Praktikumsstelle

ein Praktikum nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften Freiburg abgeleistet.

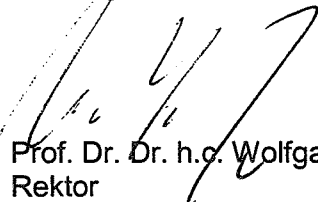
Bemerkungen:

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Praktikumsstelle)

(Siegel/Stempel der Praktikumsstelle)

Freiburg, den 10. Oktober 2002


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor